

Gesetzlicher Mindestlohn in der Pflegebranche

Mit Wirkung zum 1. April 2021 gelten in Deutschland neue Mindestlöhne in der Pflegebranche. Sowohl in den ost- als auch in den westdeutschen Bundesländern stieg der Mindestlohn für Pflegehilfskräfte auf 11,50 Euro (Ost) bzw. 11,80 Euro (West inkl. Berlin). Der Mindestlohn für die Pflegebranche ist für alle in diesem Bereich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland einzuhalten. Er gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Pflegeunternehmen.

Die Festlegungen der Pflegekommission sehen vor, die Mindestlöhne für Pflegehilfskräfte im Osten und im Westen bis zum 1. April 2022 in vier Schritten auf einheitlich 12,55 Euro pro Stunde zu erhöhen. Die Angleichung der regional unterschiedlichen Pflegemindestlöhne soll bereits zum 1. September 2021 auf dann 12 Euro vollzogen werden.

Des Weiteren wird der Mindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte (Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit) bis zum 1. April 2022 einheitlich auf 13,20 Euro und für Pflegefachkräfte (dreijährige Ausbildung) einheitlich auf 15,40 Euro erhöht.

Überall dort, wo der spezielle Pflegemindestlohn nicht gilt (zum Beispiel in Privathaushalten), findet der allgemeine gesetzliche Mindestlohn Anwendung. Dieser beträgt aktuell 9,50 Euro pro Stunde.

WICHTIGER HINWEIS

- Eine Übersicht zu den geplanten Erhöhungsschritten im Einzelnen erhalten Sie auf den Seiten des [BMAS](#)
- Allgemeine Informationen zu Rechtsgrundlagen und geltenden Mindestlöhnen erhalten sie ebenfalls auf den Seiten des [BMAS](#).